

Informationen zur Coronavirus-Krise Antrag Fördermaßnahmen durch das Land Hessen

Sehr geehrte Mandanten,

Seit Montag den 30.03.2020 stehen die Anträge für Sofortmaßnahmen des Landes Hessen und des Bundes über die Homepage des Regierungspräsidiums Kassel zur Verfügung:

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Die Anträge können zurzeit bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

Als Antragsberechtigter, gilt jedes Unternehmen und jeder Soloselbständige, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Unternehmen oder Selbstständige mit bis zu 50 Mitarbeitern
2. Existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass bzw. existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage durch die Corona-Krise
3. Kein Ausgleich durch Eigenmittel oder Liquiditätsmaßnahmen möglich
4. Keine Unternehmen, die bereits zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Umsetzung des Soforthilfeprogramms einige wesentliche Voraussetzungen bzgl. der Finanzmittel und Situation vor „Corona-Krise“ aufgenommen. Diese sind in den Medien teilweise gar nicht oder nur sehr vereinfacht angesprochen worden.

Bitte beachten Sie diese Voraussetzungen sorgfältig und prüfen Sie diese, bevor Sie den Antrag stellen, da der Antrag eine Versicherung an Eides statt beinhaltet.

Nachfolgend, zum besseren Verständnis der Voraussetzungen und des Programms ein paar der wichtigsten Erläuterungen:

1. Kein Ausgleich durch Eigen- oder Fremdmittel möglich

In diesem Punkt stellt der Gesetzgeber klar, dass zunächst die liquiden Mittel des Unternehmens bzw. des Selbständigen (im Rahmen des Betriebes) aufgebraucht werden müssen. Zusätzlich beinhaltet der Hinweis auf „Liquiditätsmaßnahmen“ auch die verfügbaren betrieblichen Kreditmittel, d.h. z.B. die Ausnutzung von Kontokorrenten usw. Analog zum Antrag in Bayern, erscheint nach der gewählten Formulierung der Unternehmer oder Selbstständige somit zunächst verpflichtet sich um Kreditmittel zu bemühen (bspw. KfW oder WiBA).

Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die durch die Corona-Krise entstehende existenzbedrohliche Liquiditätslücke zu schließen bzw. zu überbrücken, kann ein Antrag eventuell erfolgreich gestellt werden.

Private Rücklagen, bspw. Lebensversicherungen müssen nicht aufgebraucht werden, die Anträge stellen nur auf den Betrieb ab.

2. Wie bestimmt sich der Liquiditätsengpass

Nach den Vorgaben des hessischen Programms ist der Liquiditätsengpass durch entstehende Liquiditätslücke nach Verrechnung der Eigen- oder Fremdmittel zu bestimmen. D.h. die Umsätze/Einnahmen gehen auf bis zu 0,- Euro zurück und die betrieblichen Kosten für z.B. Personal, Mieten, Leasing, betriebliche Kredite etc. laufen weiter. Daraus ergibt sich als Differenzbetrag zwischen den verbleibenden Einnahmen (ggf. 0,- Euro) und den Kosten die Liquiditätslücke pro Monat. Über den angesetzten Zeitraum (bisher 3 Monate) bedeutet dies, dass der Unternehmer oder Soloselbständige seine Kosten nicht decken kann. Die Summe der einzelnen Monate stellt die durch Corona-Krise verursachte Liquiditätslücke dar. Dieser Betrag ist den Eigen- oder Fremdmitteln sowie den Zahlungen aus anderen Programmen (bspw. KUG) gegenüber zu stellen, um den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass zu ermitteln.

3. Bekomme ich immer den vollen Betrag (10.000,--€ 20.000,--€ 30.000,--€)

Nein, der Betrag des Zuschusses bemisst sich grundsätzlich nur nach der Höhe der zu schließenden Liquiditätslücke. Die genannten Beträge stellen die maximale Förderung dar.

10.000,--€; 20.000,--€; 30.000,--€

Beispiel: Unternehmen bis 10 Mitarbeitern (max. 20.000,-)

Ermittelte Liquiditätslücke	25.000,--€
Noch im Betrieb Eigenmittel/verfügbare Kreditmittel	18.000,--€
Liquiditätsengpass = Betrag des Zuschuss	8.000,--€

4. Kein Unternehmen, das bereits zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten war

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Bei einer GmbH, mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Wir hoffen Ihnen hiermit einen weiteren Einblick gegeben zu haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Michael Krauß & René Bourcarde

Postfach 1121, 35599 Solms
Stadionstraße 24, 35606 Solms
Tel. 06442 / 95591-0
Fax: 06442 / 95591-94

